

central european committee der AITA/IATA_{asbl}

Geschäftsordnung

§ 1 Entsprechend Paragraf V Artikel 23 der Statuten der AITA/IATA_{asbl} arbeitet das CEC (Central European Committee) als regionales Komitee unter Wahrung der gemeinsamen Ziele der AITA/IATA_{asbl}.

§ 2 Das CEC verwirklicht die von der Generalversammlung der AITA/IATA_{asbl} gefaßten Beschlüsse und organisiert die Arbeit entsprechend den Erfordernissen der Region in freundschaftlicher Zusammenarbeit sowie in gegenseitiger Achtung und bei voller Gleichberechtigung auf der Grundlage der Satzungen der AITA/IATA_{asbl}.

§ 3 Das höchste Organ ist die Generalversammlung, die einmal im Jahr stattfindet und die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; sie soll nach Möglichkeit jedes Jahr in einem anderen Land stattfinden. Die Tagesordnung wird drei Monate vor dem fälligen Termin festgelegt. Anlässlich jedes AITA/IATA_{asbl}-Kongresses findet eine Generalversammlung des CEC statt.

§ 4 Jedes Nationale Zentrum, das dem CEC angehört, verfügt über sechs Stimmen und entsendet mindestens einen Delegierten zur Teilnahme an der Generalversammlung. (Beobachter und Gäste können an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.) Arbeitssprachen sind Englisch und/oder Deutsch. Bei Generalversammlungen steht es dem veranstaltenden Nationalen Zentrum frei, zusätzlich eine Sprache seiner Wahl zu verwenden.

§ 5 Die Einladung zur Generalversammlung und Anträge, die während der Generalversammlung beschlossen werden sollen, müssen drei Monate vor der Durchführung der Versammlung an die Nationalen Zentren versendet werden. Es besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch während der Generalversammlung, Sofortanträge zu behandeln. Über die Zulassung entscheidet die Generalversammlung.

§ 6 Die Generalversammlung wählt einen Vorstand. Dieser Vorstand besteht aus:
Einem Präsidenten,
einem Vize-Präsidenten,
einem Generalsekretär,
einem Schatzmeister,
einem AITA/IATA-Repräsentanten
einem Künstlerischer Koordinator *ist Vorsitzender des Künstlerischer Komitees im CEC*

§ 7 Für spezielle Aufgaben werden aus den Mitgliedern des CEC je nach Bedarf Projektleiter gewählt, wobei versucht werden soll, möglichst alle Nationalen Zentren in die aktive Arbeit einzubeziehen.

§ 8 Das CEC verfügt über ein Sekretariat.

Es hat u.a. folgende Aufgaben:

Einladungen zu Generalversammlung und Vorstandssitzungen und die Versendung der Tagesordnung

Versand von Anträgen zur Beschlußfassung für die Generalversammlung

Verteilung des Bulletins

Führung des Protokolls

§ 9 Die Wahlen des Vorstandes finden alle vier Jahre statt.

§ 10 Über den CEC-Mitgliedsbeitrag entscheidet die Generalversammlung. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages muß vor/während der jährlichen Generalversammlung erfolgen. Bei Nichtzahlung wird das Stimmrecht aufgehoben und die Mitarbeit im Komitee wird verwehrt.

§ 11 In allen anderen Fällen, die diese Geschäftsordnung nicht regelt, ist die Satzung der AITA/IATAasbl anzuwenden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 19. August 2000 bei der CEC Generalversammlung in Hronov (Tschechische Republik) einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zentrum/Country:	Name:
Austria	Josef HOLLOS / Hans HANDSCHUH
Czech Republic	Lenka LAZNOVSKA / Karel TOMAS
Germany - BAG	Klaus HOFFMANN
Germany - BDAT	Norbert RADERMACHER / Doris SCHWEITZER
Hungary	Lajos MATE
Ireland	Mary PEARS
Netherlands	Yoke ELBERS
Russia	Vidas SILIUNAS / Alla ZORINA
Slovak Republic	Alena STEFKOVA
Ukraine	Valerij PATSOUNOV
Observer	
AITA/IATA President	Jacques LEMAIRE